

Inhalt:

<i>Verordnung zur Durchführung des Vierten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts (ÜV-Lehrerbesoldung) vom 25. November 1954</i>	S. 313
<i>Verordnung über Zuständigkeiten beim Vollzug des Gesetzes über den Vertrieb von Blindenwaren vom 30. November 1954</i>	S. 324
<i>Bekanntmachung über die Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst vom 10. Dezember 1954</i>	S. 324

Verordnung

zur Durchführung des Vierten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungs- rechts (ÜV-Lehrerbesoldung)

Vom 25. November 1954

Das Staatsministerium der Finanzen erläßt im Einvernehmen mit den Staatsministerien für Unterricht und Kultus, des Innern, der Justiz und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten auf Grund des Art. 10 des Vierten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts vom 11. August 1954 (GVBl. S. 155) folgende Verordnung:

Zu Art. 1 und 6

§ 1

(1) Die Überleitung der am 31. März 1954 vorhandenen gewesenen planmäßigen Beamten, die auch am 1. April 1954 im Amt waren, erfolgt mit Wirkung vom 1. April 1954 nach Maßgabe der Anlage 1 (Überleitungsübersicht).

(2) Beamte, die nach dem 31. März 1954 unter Einweisung in eine Planstelle zu einem vor dem 1. April 1954 liegenden Zeitpunkt angestellt oder befördert worden sind, sind so zu behandeln, wie wenn sie am Tage der Einweisung angestellt oder befördert worden wären.

(3) Beamte, die nach dem 31. März 1954 nach bisherigem Recht unter Einweisung in eine Planstelle zu einem nach diesem Tage liegenden Zeitpunkt angestellt worden sind, sind so zu behandeln, wie wenn sie unmittelbar in eine Planstelle der neuen Besoldungsgruppe eingewiesen worden wären.

(4) Soweit in der Überleitungsübersicht nichts anderes bestimmt ist, sind nach dem 31. März 1954 unter Einweisung in eine Planstelle nach diesem Zeitpunkt beförderte Beamte, die zu dem am 1. April 1954 überzuleitenden Personenkreis zählen, zunächst mit Wirkung vom 1. April 1954 aus der Besoldungsgruppe, der sie am 31. März 1954 angehört haben, in die sich aus der Anlage 1 ergebende Besoldungsgruppe überzuleiten und dann so zu behandeln, wie wenn sie aus dieser Besoldungsgruppe befördert worden wären.

(5) Die Überleitung erfolgt durch die für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters der Beamten zuständigen Dienststellen.

(6) Für die Überleitung ist ein Überleitungsbogen nach Anlage 2 zu verwenden. Eine Ausfertigung des Überleitungsbogens ist dem Beamten zu übermitteln. Eine weitere Ausfertigung ist mit der Auszahlungsanordnung zu verbinden. Für die in § 10 Ziffer 1 aufgeführten Beamten ist eine Überleitungsmitteilung nach Anlage 3 zu verwenden.

§ 2

Den Beamten, bei denen sich nach dem Gesetz nur die Amtsbezeichnung ändert (Anlage 4), ist die neue Amtsbezeichnung schriftlich mitzuteilen, sofern sie nicht für ihre Person die bisherige Amtsbezeichnung behalten.

§ 3

Die Beamten haben die aus den Anlagen 1 und 4 ersichtlichen neuen Amtsbezeichnungen zu führen.

§ 4

Die Gewährung der Stellenzulage an Leiter von Volksschulen mit 1 oder 2 Schulstellen richtet sich ab 1. April 1954 nach folgenden Bestimmungen:

1. Bezugsdauer

- a) Als Bezugsdauer im Sinne der Fußnote 3 zu BesGr. A 4 b 1 und der Fußnote 1 zu BesGr. A 4 b 4 wird die Dienstzeit gerechnet, die ein planmäßig angestellter Lehrer oder Oberlehrer an Volksschulen als Leiter von Volksschulen mit 1 oder 2 Schulstellen ableistet. Maßgebend ist hiernach, daß
 - aa) der Beamte planmäßig angestellt,
 - bb) ihm die Planstelle eines Leiters von Volksschulen mit 1 oder 2 Schulstellen ausdrücklich übertragen ist.
- b) Mit Unterbrechung abgeleistete Dienstzeiten als planmäßig angestellter Leiter von Volksschulen mit 1 oder 2 Schulstellen werden zusammengerechnet, gleichgültig ob diese Dienstzeiten als planmäßiger Lehrer oder als planmäßiger Oberlehrer abgeleistet worden sind.
- c) Die auftragliche oder vertretende Wahrnehmung des Amtes eines Leiters von Volksschulen mit 1 oder 2 Schulstellen bleibt außer Betracht. Sie wird nur berücksichtigt bei planmäßig angestellten Lehrern oder Oberlehrern an Volksschulen, denen die Planstelle eines Leiters von Volksschulen mit 1 oder 2 Schulstellen im unmittelbaren Anschluß an die auftragliche oder vertretende Wahrnehmung endgültig übertragen wird.
- d) Die Dienstzeit, die ein planmäßig angestellter oder ein nach früherem Recht diesem gleichzuachtender Lehrer oder Oberlehrer als Leiter von Volksschulen mit 1 oder 2 Schulstellen bis zum 31. März 1940 abgeleistet hat, wird ohne Rücksicht auf die frühere Rechtsform der Wahrnehmung mitgerechnet.
- e) Die Dienstzeit, die ein Oberlehrer an Volksschulen in der Zeit zwischen dem 1. April 1951 und dem 31. März 1954 als Leiter von Volksschulen mit 1 oder 2 Schulstellen abgeleistet hat, ist ohne Rücksicht auf die frühere Rechtsform der Wahrnehmung anzurechnen.
- f) Anzurechnen ist auch die Dienstzeit, die ein Leiter von Volksschulen mit 1 oder 2 Schulstellen

in der Zeit zwischen dem 1. April 1940 und dem 31. März 1954 als planmäßig angestellter Alleinstehender Lehrer oder Erster Lehrer an Volksschulen mit 2 Schulstellen abgeleistet hat.

g) Für die Berechnung der Bezugsdauer gilt Nr. 7 Abs. 3 der Besoldungsvorschriften.

2. Gewährung und Wegfall der Stellenzulage

a) Die widerrufliche und nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 300 DM erhalten nur die in die Planstelle eines Leiters von Volksschulen mit 1 oder 2 Schulstellen eingewiesenen planmäßig angestellten Lehrer und Oberlehrer an Volksschulen. Die Stellenzulage wird vom Tage der Einweisung in die Planstelle an gewährt.

b) Die Stellenzulage wird vom Ersten des Monats an, in dem eine Bezugsdauer von 10 Jahren erreicht wird, auf die Dauer der weiteren Verwendung als Leiter einer Volksschule mit 1 oder 2 Schulstellen unwiderruflich und ruhegehaltfähig.

c) Vom Ersten des Monats an, in dem eine Bezugsdauer von 20 Jahren erreicht wird, verbleibt die Stellenzulage als persönliche ruhegehaltfähige Zulage, sofern der Beamte als Lehrer an Volksschulen der BesGr. A 4 b 4 oder als Oberlehrer an Volksschulen der BesGr. A 4 b 1 verwendet wird. Voraussetzung ist jedoch, daß der Beamte nach dem 31. März 1954 in die Planstelle eines Leiters von Volksschulen mit 1 oder 2 Schulstellen eingewiesen war.

d) Soweit die Stellenzulage widerruflich und nichtruhegehaltfähig ist, fällt sie mit dem Zeitpunkt weg, von dem ab die Dienstbezüge des Lehrers oder Oberlehrers nicht mehr aus der Planstelle eines Leiters von Volksschulen mit 1 oder 2 Schulstellen gezahlt werden.

e) Die auf die Dauer der weiteren Verwendung als Leiter einer Volksschule mit 1 oder 2 Schulstellen gewährte unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage entfällt von dem Zeitpunkt ab, von dem an die Dienstbezüge des Lehrers oder Oberlehrers an Volksschulen nicht mehr aus der Planstelle eines Leiters von Volksschulen mit 1 oder 2 Schulstellen gezahlt werden, es sei denn, daß die Stellenzulage nach einer Bezugsdauer von 20 Jahren als persönliche ruhegehaltfähige Zulage weiterzugewähren ist.

f) Die Lehrer und Oberlehrer an Volksschulen sind von der Gewährung, der Änderung oder dem Wegfall der Zulage schriftlich zu benachrichtigen.

3. Übergangsbestimmungen

Lehrer an Volksschulen der BesGr. A 4 c 2, die am 31. März 1954 für ihre Person eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage erhalten haben, wie sie die Alleinstehenden Lehrer oder Ersten Lehrer bezogen haben, behalten die Zulage als persönliche ruhegehaltfähige Zulage auch in BesGr. A 4 b 4.

4. Änderung früherer Bestimmungen

a) Die Nr. 8 und 9 der Volksschullehrerbesoldungsverordnung (VBV) vom 29. September 1940 (RGBl. I S. 1313) werden mit Wirkung vom 1. April 1954 aufgehoben.

b) Nr. 34 a der Ausführungsbestimmungen zum Besoldungsgesetz vom 16. Dezember 1927 in der Fassung der Verordnung vom 8. August 1943 (RBB S. 167) — BV — erhält folgende Fassung:

„Ergibt sich beim Übertritt von Lehrern an Volksschulen der BesGr. A 4 b 4, die eine persönliche ruhegehaltfähige Zulage von 300 DM erhalten, in die BesGr. A 4 b 2 eine Minderung im Grundgehalt gegenüber dem Grundgehalt der BesGr. A 4 b 4 einschließlich der persönlichen ruhegehaltfähigen Zulage, so erhält der Beamte den Unterschiedsbetrag als persönliche ruhegehaltfähige Zulage.“

Zu Art. 3

§ 5

(1) Die außerplanmäßigen Beamten, die am 31. März 1954 und auch am 1. April 1954 im Amte waren, werden mit Wirkung vom 1. April 1954 übergeleitet und zwar:

die Landwirtschaftlichen Berufsschulhilfslehrer mit Diäten aus BesGr. A 4 b 2

als ap. Landwirtschaftslehrer mit Diäten aus BesGr. A 3 d,

die Hilfslehrer mit Diäten aus BesGr. A 4 c 2

als ap. Lehrer an Volksschulen mit Diäten aus BesGr. A 4 b 4,

die Handarbeitshilfslehrerinnen mit Diäten aus BesGr. A 5 b

als ap. Handarbeitslehrerinnen mit Diäten aus BesGr. A 5 a.

Das Diätendienstalter bleibt unverändert. § 1 Abs. 6 und § 3 gelten entsprechend.

(2) Abs. 1 gilt sinngemäß für die nach dem 31. März 1954 nach bisherigem Recht eingestellten außerplanmäßigen Beamten.

Zu Art. 5

§ 6

(1) Den kirchlichen Genossenschaften sind vom 1. April 1954 an für die im Volksschuldienst verwendeten ständigen und unständigen klösterlichen Lehrkräfte Vergütungen nach Maßgabe des Art. 5 des Gesetzes zu gewähren.

(2) Die kirchlichen Genossenschaften erhalten vom gleichen Zeitpunkt an für die als Lehramtsanwärter verwendeten klösterlichen Lehrkräfte Unterhaltszuschüsse und Vergütungen bei Beschäftigungsaufträgen nach Maßgabe der für Beamtenanwärter im Staatsdienst geltenden Bestimmungen.

(3) Die kirchlichen Genossenschaften sind von den Neufestsetzungen zu verständigen.

Zu Art. 6 Abs. 3

§ 7

(1) Für Beamte, die nach § 1 übergeleitet werden, gilt die Einweisung in die entsprechende Planstelle mit der Überleitung als erfolgt. Im übrigen findet Art. 6 Abs. 3 des Gesetzes nur auf Planstellen Anwendung, die im Zusammenhang mit diesem Gesetz im Einzelplan 13 des Haushalts 1954 gehoben oder neu geschaffen wurden. Die rückwirkende Einweisung in eine solche Planstelle nach Maßgabe dieser Vorschrift kann nur einmal erfolgen. Voraussetzung hierfür ist, daß der Beamte die Obliegenheiten der übertragenden oder einer gleichartigen Stelle tatsächlich wahrgenommen hat.

(2) Art. 6 Abs. 3 des Gesetzes findet keine Anwendung auf gehobene Planstellen, die am 31. März 1954 unbesetzt oder unterbesetzt waren. Die Einweisung in solche Planstellen richtet sich nach Nr. 11 der Besoldungsvorschriften.

Zu Art. 8

§ 8

Die Festsetzung des Besoldungsdienstalters der Schulaufsichtsbeamten und der Studienräte an Lehrerbildungsanstalten (jetzt Deutsche Gymnasien und Institute für Lehrerbildung) obliegt dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

Zu Art. 11

§ 9

(1) Beamte der BesGr. A 4 c 2, die nach dem 31. März 1954 zum Landwirtschaftlichen Berufsschullehrer, Lehrer an Hilfsschulen oder Mittelschullehrer ernannt und bis zur Verkündung dieser Verordnung mit Wirkung vom 1. April 1954 oder später in eine Planstelle der BesGr. A 4 b 2 oder A 4 a 2 eingewiesen wurden, erhalten für die Zeit vom 1. April 1954 bis zum Letzten des Monats, in dem diese Verordnung verkündet wird, eine Aus-

gleichszulage in Höhe des jeweiligen Unterschiedsbetrages zwischen den bisherigen und den neuen Dienstbezügen. Die für den Monat der Verkündung sich errechnende Ausgleichszulage wird so lange gewährt, bis sie durch Erhöhung der neuen Bezüge, insbesondere durch Aufsteigen in den Dienstaltersstufen oder durch Übertritt in eine andere Besoldungsgruppe ausgeglichen wird.

(2) Dienstbezüge im Sinne des Absatzes 1 sind das Grundgehalt einschließlich der Zulagen nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 20. November 1951 (GVBl. S. 223) und Art. 5 des Gesetzes vom 28. April 1953 (GVBl. S. 45) und der gesetzliche Wohnungsgeldzuschuß, Kinderzuschläge, Dienstaufwandsentschädigungen und Nebenvergütungen bleiben außer Ansatz.

(3) Auf die Ausgleichszulage werden Erhöhungen des Wohnungsgeldzuschusses, die durch Änderung des dienstlichen Wohnsitzes, durch Einreihung des dienstlichen Wohnsitzes in eine andere Ortsklasse oder durch Änderung des Familienstandes eintreten, nicht angerechnet.

(4) Beim Übertritt in eine Besoldungsgruppe mit gleichem oder höherem Endgrundgehalt ist für die Ermittlung des nächsthöheren Grundgehaltsatzes die Ausgleichszulage nicht zu berücksichtigen.

(5) Die Berechnung der Ausgleichszulage ist in der Kassenanweisung durchzuführen. Beglaubigter Abdruck der Kassenanweisung ist dem Beamten zuzustellen.

Zu Art. 13

§ 10

(1) Die Kassen werden angewiesen, den nachstehend aufgeführten Beamten, sofern die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 und 2 gegeben sind, ab 1. April 1954 unter Zugrundelegung des bisherigen Besoldungs- bzw. Diätendienstalters zu zahlen:

a) Dienstbezüge nach

- aa) BesGr. A 4 b 4 an Lehrer an Volksschulen (ohne die Leiter von Volksschulen mit 1 oder 2 Schulstellen),

- bb) BesGr. A 5 a an Handarbeitslehrerinnen (ohne die Fachberaterinnen bei den Regierungen), Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen (ohne die Fachberaterinnen bei den Regierungen),

b) Diäten aus

- aa) BesGr. A 4 b 4 an ap. Lehrer an Volksschulen (früher Hilfslehrer),
bb) BesGr. A 5 b an ap. Handarbeitslehrerinnen (früher Handarbeitslehrlern).

(2) Die Kassen werden angewiesen, den nachstehend aufgeführten Beamten, sofern die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 und 2 vorliegen, bereits vor Durchführung der Überleitung ab 1. April 1954 unter Zugrundelegung des bisherigen Besoldungs- bzw. Diätendienstalters vorschußweise zu zahlen:

a) Dienstbezüge nach

- aa) BesGr. A 3 d an Landwirtschaftslehrer, Lehrer an Hilfsschulen, Mittelschullehrer, Oberschullehrer,
bb) BesGr. A 4 b 1 mit Fußnote 1 an Hauptlehrer als Leiter von Volksschulen mit 3 bis 6 Schulstellen,

b) Diäten aus

- BesGr. A 3 d an ap. Landwirtschaftslehrer (früher landwirtschaftliche Berufsschulhelfer).

§ 11

Diese Verordnung tritt am 1. April 1954 in Kraft.

München, den 25. November 1954

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
Friedrich Z i e t s c h

Überleitungsübersicht

Anlage 1

Bisher			Neu			Bemerkungen
BesO	BesGr.	Amtsbezeichnung und Dienststellung	BayBesO BesGr.	Amtsbezeichnung und Dienststellung	BDA	
RBesO	A 1 b	Oberstudiendirektoren als Leiter besonders bedeutender Höherer Schulen, die Ministerialbeauftragte für den Höheren Schuldienst sind	A 1 b mit Fußnote 7	Oberstudiendirektoren als Leiter bedeutender Höherer Schulen, die Ministerialbeauftragte für den Höheren Schuldienst sind	unverändert	
RBesO	A 2 b	Oberstudiendirektoren als Leiter von Höheren Schulen	A 1 b	Oberstudiendirektoren als Leiter bedeutender Höherer Schulen	§ 7 BesG	
			A 2 b mit Fußnote 9	Oberstudiendirektoren als Leiter von Höheren Schulen	unverändert	
RBesO	A 2 b	Oberstudiendirektoren als Leiter von Lehrerbildungsanstalten	A 1 b	Oberstudiendirektoren als Leiter bedeutender Lehrerbildungsanstalten	§ 7 BesG	
			A 2 b mit Fußnote 9	Oberstudiendirektoren als Leiter von Lehrerbildungsanstalten	unverändert	
RBesO	A 2 b	Oberstudienräte als ständige Vertreter der Leiter besonders bedeutender Höherer Schulen	A 2 b mit Fußnote 8	Oberstudienräte als ständige Vertreter der Leiter bedeutender Höherer Schulen	unverändert	
RBesO	A 2 b	Oberstudienräte und stellvertretende Direktoren an zweizügig ausgebauten Lehrerbildungsanstalten	A 2 b mit Fußnote 8	Oberstudienräte als ständige Vertreter der Leiter bedeutender Lehrerbildungsanstalten	unverändert	
BayBesO	A 2 b	Staatliche Oberbauuräte im technischen Schuldienst als Leiter von großen und bedeutenden Staatsbauschulen und Staatlichen Ingenieurschulen	A 1 b	Direktoren der Staatlichen Höheren Technischen Lehranstalten	§ 7 BesG	
RBesO	A 2 c 1	Oberstudienräte als ständige Vertreter der Leiter von Lehrerbildungsanstalten	A 2 b mit Fußnote 8	Oberstudienräte als ständige Vertreter der Leiter bedeutender Lehrerbildungsanstalten	§ 7 BesG	
			A 2 b	Oberstudienräte als ständige Vertreter der Leiter von Lehrerbildungsanstalten	§ 7 BesG	
—	A 2 c 1	Oberstudienräte am Hochschulinstitut für Leibesübungen	A 2 b	Oberstudienräte am Hochschulinstitut für Leibesübungen	§ 7 BesG	
RBesO	A 2 c 1	Oberstudienräte an Höheren Schulen als Leiter von Zubringeschulen	A 2 b	Oberstudienräte an Höheren Schulen als Leiter von Zubringeschulen	§ 7 BesG	
RBesO	A 2 c 1	Oberstudienräte an Höheren Schulen	A 2 b mit Fußnote 8	Oberstudienräte als ständige Vertreter der Leiter bedeutender Höherer Schulen	§ 7 BesG	
			A 2 b	Oberstudienräte an Höheren Schulen	§ 7 BesG	
—	A 2 c 1	Oberstudienräte an der Bayer. Sportakademie	A 2 b	Oberstudienräte an der Bayer. Sportakademie	§ 7 BesG	
—	A 2 c 1	Oberstudienräte im technischen Schuldienst	A 2 b	Oberstudienräte an Staatlichen Höheren Technischen Lehranstalten	§ 7 BesG	

Bisher			Neu			Bemerkungen
BesO	BesGr.	Amtsbezeichnung und Dienststellung	BayBesO BesGr.	Amtsbezeichnung und Dienststellung	BDA	
BayBesO	A 2 c 1	Staatlicher Baurat im technischen Schuldienst als Leiter des Holztechnikums Rosenheim	A 2 b mit Fußnote 7	Direktor einer Staatlichen Höheren Technischen Lehranstalt (Holztechnikum Rosenheim)	§ 7 BesG	
BayBesO	A 2 c 1	Staatliche Bauräte im technischen Schuldienst als Abteilungsleiter an großen und bedeutenden Fachschulen mit mehreren Fachgebieten	A 2 b mit Fußnote 8	Oberbauräte an Staatlichen Höheren Technischen Lehranstalten als Abteilungsleiter, die ständige Vertreter der in BesGr. A 1 b eingestuft Anstaltsleiter sind	§ 7 BesG	
			A 2 b	Oberbauräte an Staatlichen Höheren Technischen Lehranstalten als Abteilungsleiter	§ 7 BesG	
BayBesO	A 2 c 2	Direktor der Landesblindenschule mit Heim	A 2 c 1	Direktor der Landesblindenanstalt	§ 7 BesG	
BayBesO	A 2 c 2	Direktor der Landesgehörlosenschule mit Heim	A 2 c 1	Direktor der Landestaubstummenanstalt	§ 7 BesG	
BayBesO	A 2 c 2	Direktor der Landes- schule für krüppel- hafte Kinder mit Heim	A 2 c 1	Direktor der Landes- anstalt für krüppel- hafte Kinder	§ 7 BesG	
—	A 3 b	Direktorinnen der Landfrauenschulen	A 3 a	Direktorinnen der Landfrauenschulen	§ 7 BesG	
RBesO	A 3 b	Mittelschulrektoren als Leiter von Mittel- schulen mit mindestens 8 Klassen	A 2 c 2	Mittelschuldirektoren	§ 7 BesG	
BayBesO	A 3 c mit Fußnote 1	Fachschuloberlehrer	A 3 b	Fachschuloberlehrer	§ 7 BesG	
—	A 3 c	Fachschullehrerinnen der landwirtschaft- lichen Haushaltskunde	A 3 b	Landwirtschaftsober- lehrerinnen und -be- raterinnen		Die Beamtinnen erhiel- ten schon bisher für ihre Person die Bezüge der Besoldungsgruppe A 3 b; ihr bisheriges Besol- dungsdienstalter in die- ser Besoldungsgruppe bleibt unverändert.
RBesO	A 3 c	Mittelschulrektoren als Leiter von Mittel- schulen mit 5 bis 7 Klassen	A 2 c 2	Mittelschuldirektoren	§ 7 BesG	
RBesO	A 3 d	Mittelschulkonrektoren	A 2 d	Mittelschulkonrektoren	§ 7 BesG	
RBesO	A 3 d	Mittelschulrektoren als Leiter von Mittel- schulen mit bis zu 4 Klassen	A 2 c 2	Mittelschuldirektoren	§ 7 BesG	
BayBesO	A 4 a 2	Lehrer und Oberlehrer an Hilfsschulen	A 3 d	Lehrer an Hilfsschulen	unverändert	Beamte, die am 3. August 1954 mit der Amtsbezeich- nung(Titel)„Ober- lehrer“ im Amt waren, behalten für ihre Person diese Amtsbe- zeichnung.
RBesO	A 4 a 2	Mittelschullehrer	A 3 d	Mittelschullehrer	unverändert	
—	A 4 a 2	Oberlehrerinnen an den Landfrauen- schulen	A 3 c	Landwirtschafts- oberlehrerinnen	§ 7 BesG	
—	A 4 a 2	Oberlehrerinnen der landwirtschaft- lichen Haushaltskunde	A 3 b	Landwirtschafts- oberlehrerinnen und -beraterinnen	§ 7 BesG	Soweit die Beam- tinnen für ihre Per- son die Bezüge der BesGr. A 3 b erhielten, bleibt das BDA in die- ser BesGr. unver- ändert.
RBesO	A 4 a 2	Oberlehrer bei den Justizvollzugs- anstalten	A 3 d	Oberlehrer bei den Justizvollzugs- anstalten	unverändert	
RBesO	A 4 a 2	Oberschullehrer	A 3 d	Oberschullehrer	unverändert	

Bisher			Neu			Bemerkungen
BesO	BesGr.	Amtsbezeichnung und Dienststellung	BayBesO BesGr.	Amtsbezeichnung und Dienststellung	BDA	
RBesO	A 4 b 1 mit Fußnote 7	Rektoren als Leiter von Hilfsschulen mit mindestens 5 Schulstellen	A 3 b	Rektoren als Leiter von Hilfsschulen mit mindestens 5 Schulstellen	§ 7 BesG	Lehrer an Volksschulen, die in der Zeit vom 1. April 1954 bis zum Letzten des auf die Veröffentlichung dieser VO folgenden Monats zum Rektor ernannt wurden, sind so zu behandeln, wie wenn sie am Tage der Einweisung in eine Planstelle für Rektoren die Bes.-Gr. A 4 b 1 (ohne Stellenzulage) durchlaufen hätten und in die BesGr. A 3 b übergetreten wären. In die BesGr. A 3 b werden die Rektoren übergeleitet, die in eine Planstelle bei Kapitel 05 35 oder 39 eingewiesen sind. 1) Lehrer an Volksschulen, die in der Zeit vom 1. April 1954 bis zum Letzten des auf die Veröffentlichung dieser VO folgenden Monats zum Rektor ernannt wurden, sind so zu behandeln, wie wenn sie am Tage der Einweisung in eine Planstelle für Rektoren die Bes.-Gr. A 4 b 1 (ohne Stellenzulage) durchlaufen hätten und in die BesGr. A 3 c übergetreten wären. 2) Die bisher gewährte Dienstaufwandsentschädigung für Lehrer einer Ausbildungsklasse an einer Lehrerbildungsanstalt entfällt ab 1. April 1954.
RBesO	A 4 b 1 mit Fußnote 7	Rektoren als Leiter von Volksschulen mit mindestens 7 Schulstellen	A 3 b	Rektoren im Schulaufsichtsdienst oder mit Sonderaufgaben	§ 7 BesG	
			A 3 e	Rektoren ¹⁾ als Leiter von Volksschulen mit mindestens 7 Schulstellen	§ 7 BesG	
			A 3 c mit Fußnote 2	Rektoren ^{1) 2)} als Leiter von Volksschulen mit mindestens 7 Schulstellen, die Lehrer einer Ausbildungsklasse an einer Lehrerbildungsanstalt sind	§ 7 BesG	
RBesO	A 4 b 1	Hauptlehrer als Leiter von Hilfsschulen mit 3 und 4 Schulstellen	A 3 c	Hauptlehrer als Leiter von Hilfsschulen mit 3 und 4 Schulstellen	§ 7 BesG	
RBesO	A 4 b 1	Hauptlehrer als Leiter von Volksschulen mit 3 bis 6 Schulstellen	A 4 b 1 mit Fußnote 1	Hauptlehrer als Leiter von Volksschulen mit 3 bis 6 Schulstellen	unverändert	
			A 4 b 1 mit Fußnote 1 und 2	Hauptlehrer als Leiter von Volksschulen mit 3 bis 6 Schulstellen, die Lehrer einer Ausbildungsklasse an einer Lehrerbildungsanstalt sind	unverändert	Die bisher gewährte Dienstaufwandsentschädigung für Lehrer einer Ausbildungsklasse an einer Lehrerbildungsanstalt entfällt ab 1. April 1954.
BayBesO	A 4 b 1	Oberlehrer als Klaßlehrer an Hilfsschulen	A 3 c	Oberlehrer an Hilfsschulen	§ 7 BesG	
BayBesO	A 4 b 1	Oberlehrer als Klaßlehrer an Volksschulen, die Lehrer einer Ausbildungsklasse an einer Lehrerbildungsanstalt sind	A 4 b 1 mit Fußnote 2	Oberlehrer an Volksschulen als Lehrer einer Ausbildungsklasse an einer Lehrerbildungsanstalt	unverändert	Die bisher gewährte Dienstaufwandsentschädigung für Lehrer einer Ausbildungsklasse an einer Lehrerbildungsanstalt entfällt ab 1. April 1954.

Bisher			Neu			Bemerkungen
BesO	BesGr.	Amtsbezeichnung und Dienststellung	BayBesO BesGr.	Amtsbezeichnung und Dienststellung	BDA	
BayBesO	A 4 b 1	Oberlehrer als Klafblehrer an Volksschulen, die Leiter von Volksschulen mit 1 oder 2 Schulstellen sind	A 4 b 1 mit Fußnote 3	Oberlehrer an Volksschulen als Leiter von Volksschulen mit 1 oder 2 Schulstellen	unverändert	
BayBesO	A 4 b 1	Oberlehrer an der Landesanstalt für krüppelhafte Kinder mit Heim	A 3 d	Oberlehrer an der Landesanstalt für krüppelhafte Kinder	§ 7 BesG	
—	A 4 b 2	Fachschulhauptlehrerinnen	A 3 d	Landwirtschaftslehrerinnen	unverändert	
—	A 4 b 2	Landwirtschaftliche Berufsschullehrer	A 3 d	Landwirtschaftslehrer	unverändert	
—	A 4 b 2	Lehrerinnen der landwirtschaftlichen Haushaltungskunde	A 3 d	Landwirtschaftslehrerinnen und -beraterinnen	unverändert	
RBesO	A 4 c 1	Konrektoren an Volksschulen mit mindestens 14 Schulstellen	A 4 b 2	Konrektoren an Volksschulen mit mindestens 14 Schulstellen	§ 7 BesG	
BayBesO	A 4 c 2 mit Fußnote 1	Hauptlehrer bei der Landesanstalt für krüppelhafte Kinder mit Heim	A 3 d	Oberlehrer an der Landesanstalt für krüppelhafte Kinder	§ 7 BesG	
RBesO	A 4 c 2 mit Fußnote 9	Lehrer an den Volksschulen als Alleinstehende und Erste Lehrer	A 4 b 4 mit Fußnote 1	Lehrer an Volksschulen als Leiter von Volksschulen mit 1 oder 2 Schulstellen	unverändert	
RBesO	A 4 c 2 mit Fußnote 9	Lehrer an den Volksschulen	A 4 b 4	Lehrer an Volksschulen	unverändert	Beamte, die am 31. März 1954 eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage erhalten haben, wie sie den Alleinstehenden Lehrern oder Ersten Lehrern an Volksschulen zustand, erhalten die Zulage als persönliche ruhegehaltfähige Zulage auch in BesGr. A 4 b 4.
RBesO	A 4 c 2	Lehrer an den Volksschulen als Lehrer einer Ausbildungsklasse an einer Lehrerbildungsanstalt	A 4 b 4 mit Fußnote 2	Lehrer an Volksschulen als Lehrer einer Ausbildungsklasse an einer Lehrerbildungsanstalt	unverändert	Die bisher gewährte Dienstaufwandsentschädigung für Lehrer einer Ausbildungsklasse an einer Lehrerbildungsanstalt entfällt ab 1. April 1954.
RBesO	A 4 c 2	Lehrer an den Volksschulen	A 4 b 4	Lehrer an Volksschulen	unverändert	
BayBesO	A 5 b	Handarbeitslehrerinnen als Fachberaterinnen bei den Regierungen	A 4 a 2	Handarbeitsoberlehrerinnen im Schulaufsichtsdienst	§ 7 BesG	Die bisher gewährte widerrufliche und nicht-ruhegehaltfähige Zulage von jährlich 1200 DM entfällt ab 1. April 1954. Sie gilt jedoch bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters als Bestandteil des Grundgehalts. § 7 Abs. 2 BesG gilt entsprechend.
BayBesO	A 5 b	Handarbeits- und Hauswirtschaftshauptlehrerinnen als Fachberaterinnen bei den Regierungen	A 4 a 2	Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen im Schulaufsichtsdienst	§ 7 BesG	
BayBesO	A 5 b mit Fußnote 1	Handarbeitshauptlehrerinnen als Fachberaterinnen bei den Schulämtern	A 5 a mit Fußnote 1	Handarbeitslehrerinnen als Fachberaterinnen bei den Schulämtern	unverändert	Beamtinnen, die am 3. August 1954 mit der Amtsbezeichnung „Handarbeitshauptlehrerin“ im Amt waren, behalten für ihre Person diese Amtsbezeichnung
BayBesO	A 5 b mit Fußnote 1	Handarbeitslehrerinnen als Fachberaterinnen bei den Schulämtern	A 5 a mit Fußnote 1	Handarbeitslehrerinnen als Fachberaterinnen bei den Schulämtern	unverändert	

Bisher			Neu			Bemerkungen
BesO	BesGr.	Amtsbezeichnung und Dienststellung	BayBesO BesGr.	Amtsbezeichnung und Dienststellung	BDA	
BayBesO	A 5 b mit Fußnote 1	Handarbeits- und Hauswirtschaftshauptlehrerinnen als Fachberaterinnen bei den Schulämtern	A 5 a mit Fußnote 1	Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen als Fachberaterinnen bei den Schulämtern	unverändert	Beamtinnen, die am 3. August 1954 mit der Amtsbezeichnung „Handarbeits- und Hauswirtschaftshauptlehrerin“ im Amt waren, behalten für ihre Person diese Amtsbezeichnung.
BayBesO	A 5 b mit Fußnote 1	Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen als Fachberaterinnen bei den Schulämtern	A 5 a mit Fußnote 1	Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen als Fachberaterinnen bei den Schulämtern	unverändert	
BayBesO	A 5 b	Fachlehrer an der Akademie der bildenden Künste in München	A 4 c 2	Fachlehrer	§ 7 BesG	
BayBesO	A 5 b	Fachlehrer an den Staatlichen Fachschulen	A 4 c 2	Fachschullehrer	§ 7 BesG	
BayBesO	A 5 b	Handarbeitshauptlehrerinnen	A 5 a	Handarbeitslehrerinnen	unverändert	Beamtinnen, die am 3. August 1954 mit der Amtsbezeichnung „Handarbeitshauptlehrerin“ im Amt waren, behalten für ihre Person diese Amtsbezeichnung.
BayBesO	A 5 b	Handarbeitslehrerinnen	A 5 a	Handarbeitslehrerinnen	unverändert	
BayBesO	A 5 b	Handarbeits- und Hauswirtschaftshauptlehrerinnen	A 5 a	Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen	unverändert	Beamtinnen, die am 3. August 1954 mit der Amtsbezeichnung „Handarbeits- und Hauswirtschaftshauptlehrerin“ im Amt waren, behalten für ihre Person diese Amtsbezeichnung.
BayBesO	A 5 b	Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen	A 5 a	Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen	unverändert	
BayBesO	A 7 a	Oberflußmeister	A 5 b	Oberflußmeister	§ 7 BesG	
BayBesO	A 8 a	Flußmeister	A 7 a	Flußmeister	§ 7 BesG	

Anlage 2

**I. Überleitung
und**

Festsetzung des Besoldungsdienstalters (Diätendienstalters) nach dem Vierten Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts vom 11. August 1954 (GVBl. S. 155).

für
geb. am, ledig, verheiratet, verwitwet, geschieden.

A. Überleitung

Stand am 31. März 1954	Stand am 1. April 1954
Amtsbezeichnung:	Amtsbezeichnung:
BesGr. A Fußnote	BesGr. A Fußnote
BDA/DDA:	BDA/DDA: (s. nachstehende Festsetzung)
Stellenzulage:	Stellenzulage:
widerruflich u. nichtrhgf.: DM	widerruflich u. nichtrhgf.: DM
unwiderruflich u. rhgf.: DM	unwiderruflich u. rhgf.: DM
	Persönliche rhgf. Zulage: DM
Wohnungsgeldzuschuß: Tarifklasse	Wohnungsgeldzuschuß: Tarifklasse (sonst unverändert)

Nachweis der Dienstzeiten als Leiter von Volksschulen mit 1 oder 2 Schulstellen für den Stand am 31. März 1954:

	Jahre	Monate	Tage
in vom bis			
in vom bis			
in vom bis			
in vom bis			
Zusammen Dienstzeit bis zum 31. März 1954			

**B. Festsetzung des Besoldungsdienstalters
(Diätendienstalters)**

- a) Das BDA wird gemäß Art. 6 Abs. 1 des Gesetzes vom 11. 8. 1954 (GVBl. S. 155) nicht geändert.
- b) Das DDA wird gemäß § 5 Abs. 1 der ÜV-Lehrerbesoldung vom 25. 11. 1954 (GVBl. S. 313) nicht geändert.
- c) Das BDA wird so festgesetzt, als ob der Beamte am 1. 4. 1954 in die neue BesGr. übergetreten wäre (Art. 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 11. 8. 1954 — GVBl. S. 155 — in Verb. mit § 7 BesG).

1. Berechnung nach § 7 (1,2) BesG

Jahresgrundgehalt einschließlich Stellenzulage	
in der (bisherigen) BesGr. A	in der (neuen) BesGr. A
— BDA =	
am 1. 4. 1954 DM	am 1. 4. 1954 DM
steigend ab	steigend ab
1. 195..... auf DM	1. 4. 1956 auf DM

Da der Beamte in der verlassenen BesGr. bereits am in den Bezug eines Grundgehalts gelangt wäre, das über das ihm in der neuen BesGr. zu gewährende hinausgeht oder ihm gleichkommt, steigt er auch in der neuen BesGr. bereits zu derselben Zeit im Grundgehalt auf.

Hieraus ergibt sich für die (neue) BesGr. A ein BDA vom

2. Berechnung nach § 7 (5) BesG

Da nach § 7 (5) BesG beim Übertritt aus der BesGr. A in die BesGr. A das bisherige BDA vom nicht geändert wird

— höchstens um Jahre gekürzt werden darf,

ist es für die neue BesGr. ungünstigstenfalls auf den zu bestimmen.

3. Besoldungsdienstalter

Unter Zugrundelegung der Berechnung nach 1—2 wird der Beginn des BDA für die BesGr. A auf den festgesetzt.

i. B.: festgesetzt.

Sachlich richtig und festgestellt:

Geprüft:

Name, Amtsbezeichnung

Name, Amtsbezeichnung

C. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Aushändigung oder Zustellung Einspruch bei in Straße eingelegt werden.

Der Einspruch muß einen bestimmten Antrag enthalten. Die Beschwerdepunkte und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Sollte auf den Einspruch ohne zureichenden Grund binnen angemessener Frist kein Bescheid ergehen, so kann Anfechtungsklage beim in

Straße schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden, aber nur innerhalb von 6 Monaten seit Einlegung des Einspruchs.

Die Anfechtungsklage soll als solche bezeichnet werden. Sie ist gegen den Staat als Anfechtungsgegner zu richten und muß einen bestimmten Antrag enthalten. Die Anfechtungspunkte und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Anfechtungsklage schriftlich erhoben, so sollen die Klage und die weiteren Schriftsätze samt Anlagen in vierfacher Ausfertigung eingereicht werden.

II. Ausfertigung von I an die kasse „als Auszahlungsanordnung für die Dienstbezüge des Beamten ab 1. April 1954 (neunzehnhundertvierundfünfzig). Verbuchungsstelle: Kap. Tit./1954.“

III. Ausfertigung von I gegen Empfangsbestätigung — Zustellungsnachweis — an den Beamten.

IV. W. V. mit Eingang der Empfangsbestätigung — des Zustellungsnachweises — spätestens am den Dienststelle

Anlage 3

Nr.

I. An

Herrn.....

Betreff: Überleitung und Festsetzung des Besoldungsdienstalters (Diätendienstalters) nach dem Vierten Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts vom 11. August 1954 (GVBl. S. 155)

Mit Wirkung vom 1. April 1954 wurden Sie von BesGr. A 4 c 2 / A 5 b in die BesGr. A 4 b 4 / A 5 a übergeleitet. Ihr bisheriges Besoldungsdienstalter/Diätendienstalter gilt unverändert als Besoldungsdienstalter/Diätendienstalter in der neuen Besoldungsgruppe.

Ihre Amtsbezeichnung bleibt unverändert/laetet nunmehr:

II. Ausfertigung von I an die Regierungshauptkasse

III. Ausfertigung von I an das Schulamt

IV. Zum Personalakt.

....., den 195.....

Dienststelle

Übersicht

Anlage 4

über die Beamtengruppen, bei denen durch das Vierte Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts vom 11. 8. 1954 (GVBl. S. 155) nur die Amtsbezeichnung geändert wurde.

BesGr.	Bisherige Amtsbezeichnung	Neue Amtsbezeichnung	Bemerkungen
A 1 b	Oberstudiendirektoren als Leiter besonders bedeutender Höherer Schulen	Oberstudiendirektoren als Leiter bedeutenderer Höherer Schulen	
A 1 b	Oberstudiendirektoren als Leiter von zweizügig ausgebauten Lehrerbildungsanstalten	Oberstudiendirektoren als Leiter bedeutenderer Lehrerbildungsanstalten	
A 2 b	Abteilungsdirektoren der Staatsbibliothek	Bibliotheksdirektoren	
A 2 b	Direktoren der Hochschulbibliotheken	Bibliotheksdirektoren	
A 2 b	Direktoren der Zoologischen- und der Vor- und Frühgeschichtlichen Staatssammlung in München	Direktoren bei den Staatlichen Wissenschaftlichen Sammlungen	
A 2 b	Oberarchivrat als Leiter des Geheimen Staatsarchivs	Archivdirektor	
A 2 b	Staatsarchivdirektoren	Archivdirektoren	
A 2 c 1	Staatsarchivdirektoren	Oberarchivräte	Beamte, die am 3. Aug. 1954 mit der Amtsbezeichnung „Staatsarchivdirektor“ im Amt waren, behalten für ihre Person diese Amtsbezeichnung.
A 2 c 1	Staatsbibliotheksräte als Gruppenleiter	Oberbibliotheksräte	
A 2 c 2	Staatliche Bauräte im technischen Schuldienst	Bauräte an Staatlichen Höheren Technischen Lehranstalten und Staatlichen Fachschulen	
A 2 c 2	Staatsarchivräte	Archivräte	
A 2 c 2	Staatsbibliothekare	Bibliotheksräte	
A 2 c 2	Staatsoberarchivare	Archivräte	Beamte, die am 3. Aug. 1954 mit der Amtsbezeichnung „Staatsoberarchivar“ im Amt waren, behalten für ihre Person diese Amtsbezeichnung.
A 2 c 2	Staatsoberbibliothekare	Bibliotheksräte	
A 3 a	Blindenoberlehrer	Blindenlehrer	} Beamte, die am 3. Aug. 1954 mit der Amtsbezeichnung „Oberlehrer“ im Amt waren, behalten für ihre Person diese Amtsbezeichnung.
A 3 a	Taubstummenoberlehrer	Taubstummenlehrer	
A 4 b 1	Oberlehrer als Klaßlehrer an Volksschulen	Oberlehrer an Volksschulen	
A 4 c 2	Fachhauptlehrer an den Staatlichen Höheren Lehranstalten	Fachlehrer	} Beamte, die am 3. Aug. 1954 mit der Amtsbezeichnung „Fachhauptlehrer“ im Amt waren, behalten für ihre Person diese Amtsbezeichnung.
A 4 c 2	Fachhauptlehrer an der Landesschule für krüppelhafte Kinder mit Heim	Fachlehrer	
A 5 b	Oberpräparatoren	Hauptpräparatoren	
A 7 a	Oberforstwarte	Revierforstwarte	Beamte, die am 3. Aug. 1954 mit der Amtsbezeichnung „Oberforstwart“ im Amt waren, behalten für ihre Person diese Amtsbezeichnung.
A 7 a	Präparatoren	Oberpräparatoren	
A 8 a	Oberpräparatoren	Präparatoren	Beamte, die am 3. Aug. 1954 mit der Amtsbezeichnung „Oberpräparator“ im Amt waren, behalten für ihre Person diese Amtsbezeichnung.

Verordnung

über Zuständigkeiten beim Vollzug des Gesetzes über den Vertrieb von Blindenwaren

Vom 30. November 1954

Auf Grund der §§ 4 Abs. 3 und 5 Abs. 2 und Abs. 5 des Gesetzes über den Vertrieb von Blindenwaren vom 9. September 1953 (RGBl. I S. 1322) sowie des § 1 der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (RGBl. I S. 723) wird verordnet:

§ 1

Für die Anerkennung von Blindenwerkstätten und deren Zusammenschlüssen gemäß § 4 Abs. 3 sowie für die Erteilung und Zurücknahme von Blindenwarenvertriebsausweisen gemäß § 5 Abs. 2 und 5 des Gesetzes über den Vertrieb von Blindenwaren ist die Regierung zuständig, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Betriebssitz hat oder errichten will.

§ 2

Die Regierungen sind im Vollzug des Bundesgesetzes über den Vertrieb von Blindenwaren auskunftsberechtigte Stellen im Sinne der Verordnung über Auskunftspflicht.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1954 in Kraft.

München, den 30. November 1954

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr**

Dr. Hanns Seidel, Staatsminister

Bekanntmachung

über die Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst

Vom 10. Dezember 1954

Das Bayer. Landespersonalamt hat mit Genehmigung der Staatsregierung aufgrund Art. 47 Nr. 5 und 6 des Bayer. Beamtengesetzes folgende Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst (JuVAPO) vom 12. März 1952 — GVBl. Seite 103 — beschlossen:

1. § 1 Abs. II wird durch den Zusatz ergänzt:
Das Landespersonalamt kann zur ersten juristischen Staatsprüfung auch andere Personen zulassen.

2. § 34 erhält folgende Fassung:

§ 34

Urlaub

I. Der Rechtsreferendar erhält Erholungsurlaub, Urlaub in besonderen Fällen (Dienstbefreiung) und Urlaub für besondere Zwecke (Sonderurlaub) nach den jeweils geltenden Bestimmungen für Beamtenanwärter.

II. Erholungsurlaub, Dienstbefreiung und Krankheitszeiten werden regelmäßig nur auf das einzelne Urlaubsjahr, und zwar insgesamt bis zu zwei Monaten angerechnet. Wird das Beamtenanwärterverhältnis während des Urlaubsjahres begründet, so erfolgt eine anteilige Anrechnung von höchstens 5 Tagen für jeden vollen Monat der Ausbildung.

III. Erholungsurlaub und Dienstbefreiung werden von der aufsichtsführenden Stelle (§ 32) erteilt; die Dauer des Urlaubs ist der dienstaufsichtsführenden Stelle mitzuteilen.

IV. Sonderurlaub kann vom Oberlandesgerichtspräsidenten — Regierungspräsidenten — erteilt werden. Er wird auf den Vorbereitungsdienst nur in dem Umfang angerechnet, in dem nach den allgemeinen Urlaubsbestimmungen der jährliche Erholungsurlaub zu kürzen ist.

München, den 10. Dezember 1954

Bayer. Landespersonalamt

Der Vorsitzende	Der Generalsekretär
gez. Dr. F. Baer	gez. Dr. P. Erber
Ministerialdirigent	Ministerialdirigent

Berichtigung

In der Wahlordnung für die Gemeinde- und Landkreiswahlen (GWO) vom 29. 10. 1954 (GVBl. S. 262) muß es heißen:

1. In § 8 V Satz 2 anstatt „Ziff. 1 und 2 b“ richtig „Ziff. 1“;
2. in § 33 V Ziff. 1 anstatt „Art. 29 Abs. 3 GWG“ richtig „Art. 29 Abs. 2 GWG bzw. Art. 4 Abs. 3 LKrWG“ und anstatt „(Art. 5 und 29 Abs. 3 GWG)“ richtig „(Art. 5 und 29 Abs. 2 GWG bzw. Art. 4 Abs. 3 LKrWG)“;
3. in § 35 III Ziff. 3 Satz 3 anstatt „§ 31 (II)“ richtig „§ 31 Satz 2“;
4. in § 38 Satz 1 anstatt „der Beschlußfassung (§ 37)“ richtig „dem 21. Tag vor dem Wahltag“;
5. in § 40 I Satz 1 anstatt „von ihm“ richtig „vom Wahlausschuß“;
6. in § 90 III Satz 2 anstatt „§ 83 (II)“ richtig „§ 88 (II)“.

Bayerisches Staatsministerium des Innern

I. A. gez. Vetter, Ministerialdirigent